

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

INF. 15

4. August 2014

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 15. bis 19. September 2014)

Tagesordnungspunkt 6 Berichte informeller Arbeitsgruppen

Informelle Arbeitsgruppe "Beförderung lebender Tiere" (Berlin, 16. und 17. Juni 2014)

Mitteilung Deutschlands

Einführung

1. Am 16. und 17. Juni 2014 hat die informelle Arbeitsgruppe "Beförderung lebender Tiere" am Sitz der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Zweigstelle Fabeckstraße, in Berlin getagt. Vertreter Deutschlands, Frankreichs, Luxemburgs, der Niederlanden und der Schweiz haben an der Sitzung teilgenommen. Den Vorsitz der Arbeitsgruppe hat Herr Dr. Heinrich Maidhof, RKI (Deutschland) geführt.

Hintergrund

2. Die Gemeinsame Tagung hat bei ihrer Sitzung im März 2014 den Antrag Deutschlands zur Einrichtung einer informellen Arbeitsgruppe über Klarstellung und Anpassung der Vorschriften für die Beförderung lebender gentechnisch veränderter Tiere gegebenenfalls auch im Hinblick auf die UN-Modellvorschriften angenommen (siehe OTIF/RID/RC/2014/10 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2014/10).

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

3. Die Gemeinsame Tagung hat der Arbeitsgruppe auch das Mandat erteilt, für die Klarstellung der aktuellen Vorschriften des RID/ADR/ADN betreffend die Beförderung lebender gentechnisch veränderter Tiere, unter Berücksichtigung der sonstigen geltenden nationalen oder internationalen Vorschriften, gegebenenfalls Änderungen vorzuschlagen (siehe informelles Dokument INF.8 als Ergänzung zu Dokument OTIF/RID/RC/2014/10 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2014/10).

Arbeitsergebnis

4. Bei der informellen Arbeitsgruppe "Beförderung lebender Tiere" wurden die hierzu geltenden nationalen und internationalen Vorschriften diskutiert. Es wurden Vorschläge für eine Änderung des RID/ADR/ADN erarbeitet.
5. Die im Mandat der Arbeitsgruppe aufgeführten sechs Fragestellungen wurden diskutiert und sind im Folgenden in den Änderungsvorschlägen des RID/ADR/ADN zusammengefasst.
6. Es wurde zunächst festgestellt, dass es sich bei ca. 90 % der Beförderung gentechnisch veränderter lebender Tiere um die Beförderung nicht mit Erregern der Klasse 6.2 infizierter lebender Tiere (z.B. Labormäuse) handelt. Diese sind der Klasse 9 zuzuordnen (UN-Nummer 3245).

Die überwiegende Zahl gentechnisch veränderter Tiere ist demnach der Risikogruppe 1 zugeordnet, d.h. nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft geht von solchen Tieren kein Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt aus. Erläuterungen zu den vier definierten Schutzstufen siehe unter: Richtlinie 2000/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (<http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2000:262:0021:0045:DE:PDF>) oder mit Auswahl der Sprache: (<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1404464972513&uri=CELEX:32000L0054>).

I.

7. Folgende Änderungen des Textes des RID/ADR/ADN für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2017 werden vorgeschlagen:

a) Absatz 2.2.9.1.11

Absatz 2.2.9.1.11 Bem. 2 behält den bisherigen Wortlaut (einschließlich Fußnote 24/25):

"GMMO oder GMO unterliegen nicht den Vorschriften des RID/ADR/ADN, wenn sie von den zuständigen Behörden der Ursprungs-, Transit- und Bestimmungsländer zur Verwendung zugelassen wurden.^{24/25)}

Darüber hinaus wird folgende **Bemerkung** neu hinzugefügt (z.B. als Bem. 2.1)

"GMO (einschließlich lebender Tiere), die gemäß Richtlinie 2001/18/EG der Risikogruppe 1 zugeordnet sind und die in verschlossenen und fluchtsicheren Behältnissen transportiert werden, die angemessen sind, um sowohl ein Entweichen der Tiere als auch einen unzulässigen Zugriff sicher zu verhindern, sind nicht Gegenstand der Vorschriften des RID/ADR/ADN.

Diese Bem. gilt ausschließlich für lebende Tiere und schließt daher Pflanzen nicht ein. Die für den Lufttransport von der IATA festgelegten Richtlinien (Live Animals Regulations, LAR) können als Leitfaden für geeignete Behältnisse herangezogen werden.

* *Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates.*"

Begründung: Mit dieser Klarstellung wird eine unangemessene Anwendung des Gefahrgutrechts vermieden.

b) Absatz 2.2.62.1.1

Die Bemerkung Bem. 1 erhält folgenden Wortlaut:

*"Genetisch veränderte Mikroorganismen und Organismen, biologische Produkte, diagnostische Proben und **absichtlich** infizierte lebende Tiere sind dieser Klasse zuzuordnen, wenn sie deren Bedingungen erfüllen.*

Die Beförderung auf natürliche Art und Weise infizierter Tiere unterliegt nur den relevanten Rechtsvorschriften der jeweiligen Abgangs-, Transit- und Empfangsstaa-ten."

c) Absatz 2.2.62.1.12.1

Absatz 2.2.62.1.12.1 Satz 1 wurde umfassend und kontrovers in der Expertenrunde diskutiert. Insbesondere die Interpretationsmöglichkeiten, die Satz 1 in der heutigen Lesart eröffnet, wurden beleuchtet. Unter Anderem folgende Fragen, die sich daraus ergeben, wurden erörtert:

- Ist der Transport lebender Tiere vollständig verboten, wenn ansteckungsgefährliche Stoffe auch auf andere Weise befördert werden können?

Die Arbeitsgruppe geht davon aus, dass diese Frage zu bejahen ist.

- Dürfen lebende Tiere dazu benutzt werden, ansteckungsgefährliche Stoffe zu befördern, wenn sich aus dem Transport des gesamten Systems ein besonderer Vorteil ergibt?

Die Arbeitsgruppe geht davon aus, dass auch diese Frage zu bejahen ist.

Die Arbeitsgruppe kam übereinstimmend zum Schluss, dass die Interpretationsmöglichkeiten im Absatz 2.2.62.1.12.1 Satz 1 RID/ADR/ADN an die Gemeinsame Tagung zur Entscheidung weitergegeben werden sollen und gegebenenfalls auch dazu eine Bemerkung aufgenommen wird.

8. Darüber hinaus wird angelehnt an den Wortlaut des existierenden Textes in Absatz 2.2.62.1.1 RID/ADR/ADN vorgeschlagen,

ca) in Absatz 2.2.62.1.12.1

- *die Fußnote 7/8 zu löschen*

und dafür zur Klarstellung darüber, wer zuständige Behörde ist,

cb) in Absatz 2.2.62.1.12.1

- eine neue Bemerkung mit folgendem Wortlaut hinzuzufügen:

"Die Genehmigung der zuständigen Behörden ist auf der Grundlage der einschlägigen Regelungen für Tiertransporte zu erteilen, gefahrgutrechtliche Gesichtspunkte sind dabei zu berücksichtigen. National ist zu regeln, welche Behörden für die Festlegung dieser Bedingungen und Regelungen für eine Genehmigung zuständig sind.

Falls keine Genehmigung der zuständigen Behörde eines RID-Vertragsstaates / einer Vertragspartei des ADR vorliegt, kann die zuständige Behörde eines RID-Vertragsstaates / einer Vertragspartei des ADR eine von der zuständigen Behörde eines Landes, das kein RID-Vertragsstaat / keine Vertragspartei des ADR ist, erteilte Genehmigung anerkennen.

Regelungen für Tiertransporte sind z.B. enthalten in der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 3 vom 5. Januar 2005) in der jeweils geltenden Fassung."

II. Vorschlag der Schweiz zur Zulassung von Verpackungen für ansteckungsgefährliche Stoffe im Dokument OTIF/RID/RC/2014/28/Rev.

9. Die Delegationen nehmen den Vorschlag der Schweiz zur Zulassung von Verpackungen für ansteckungsgefährliche Stoffe im Dokument OTIF/RID/RC/2014/28/Rev. zur Kenntnis. Nach der Diskussion wurde festgestellt, dass der von der Schweiz vorgeschlagene Text im Einklang mit den UN-Modellvorschriften dargestellt ist und man diesem Vorschlag folgen kann.

III Schluss

10. Die Schlussfolgerungen und vorgeschlagenen Empfehlungen spiegeln die Meinung der Arbeitsgruppe wider. Die Gemeinsame Tagung wird gebeten, das erarbeitete informelle Dokument bei der Herbsttagung 2014 (Genf, 15. bis 19. September 2014) zu behandeln und die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Arbeitsgruppe zu übernehmen.
